

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

06.02.2014. Jahrgang ° 3 ° Nr. 4

## Inhalt:

1. Bebauungsplan Nr. 243 „Westliche Bahnhofsstraße, südlicher Teil“  
- Entwurfsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung ..... 2
2. Wahlordnung zur Durchführung der Wahlen der direkt zu wählenden Mitglieder  
zum Integrationsrat der Stadt Witten vom 05.02.2014 ..... 6
3. Bekanntmachungsanordnung ..... 11
4. Festsetzung des Termins für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Witten..... 12
5. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder  
des Integrationsrates der Stadt Witten am 24.05.2014 ..... 13
6. Erste Änderungssatzung zur Platz- und Hallenordnung für die Sportplätze,  
Turn- und Sporthallen der Stadt Witten vom 05.02.2014 ..... 14
7. Bekanntmachungsanordnung ..... 14

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

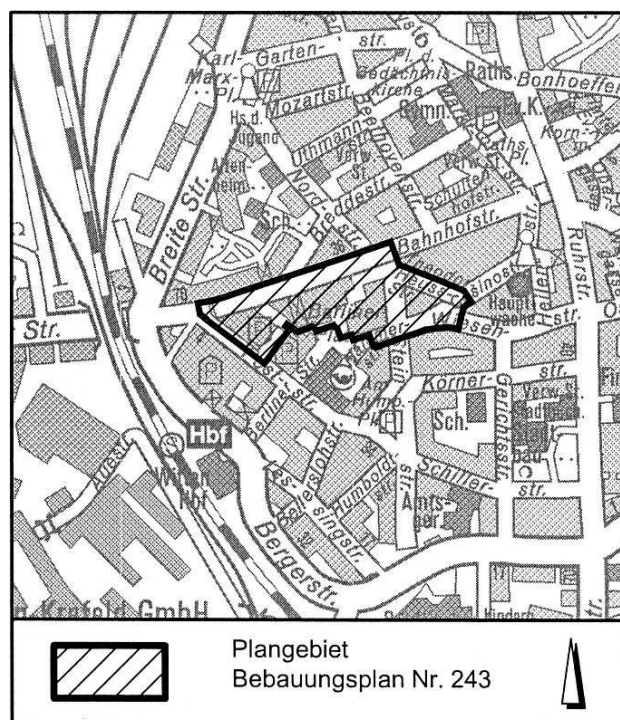
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus,  
Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist  
als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## Bebauungsplan Nr. 243 „Westliche Bahnhofstraße, südlicher Teil“ - Entwurfsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung

Das Plangebiet des **Bebauungsplanes Nr. 243 „Westliche Bahnhofstraße, südlicher Teil“** und der Geltungsbereich der Veränderungssperre liegen in Witten Mitte. Im Nord-Westen bildet die Bahnhofstraße die Grenze des Plangebiets, wobei der Straßenraum Teil des Geltungsbereichs ist. Im Nord-Osten umfasst das Plangebiet den Bereich bis einschließlich dem Berliner Platz und der Theodor-Heuss-Straße. Die östliche Begrenzung bildet der Schnittpunkt zwischen Wiesenstraße und Casinostraße. Die südliche Plangebietsgrenze bilden die Wiesenstraße und die Grundstücksgrenzen zur Hammerstraße. Im Süd-Westen bildet die Poststraße die Grenze des Plangebiets.



- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz (ASU) des Rates der Stadt Witten hat am 16.01.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt

1. den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 243 „Westliche Bahnhofstraße, südlicher Teil“ in seiner Fassung vom 03.12.2013 und begründet ihn gemäß Anlage 1 der Verwaltungsvorlage vom 03.12.2013.
2. die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“



## Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

## Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 243 „Westliche Bahnhofsstraße, südlicher Teil“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 05.02.2014

Leidemann, Bürgermeisterein

II. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz des Rates der Stadt Witten hat am 16.01.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 243 „Westliche Bahnhofsstraße, südlicher Teil“ in der Fassung vom 03.12.2013 und seine Begründung vom 03.12.2013 beschlossen. Weiterhin hat er beschlossen, die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Das Ziel des Bebauungsplans Nr. 243 „Westliche Bahnhofsstraße, südlicher Teil“ ist die Beibehaltung und Weiterentwicklung der Attraktivität der Innenstadt. Die dort mit öffentlichen Mitteln realisierten und weiteren geplanten städtebaulichen Aufwertungsmaßnahmen sollen gesichert werden. Durch den geplanten Ausschluss von Vergnügungstätten soll deren zunehmende Konzentration vermieden werden, um die Innenstadt für weitere Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe im Sinne einer Nutzungsvielfalt attraktiv zu gestalten und die städtebaulichen Maßnahmen langfristig zu erhalten und zu verbessern.



Der o. g. Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) und seine Begründung hängen in der Zeit vom **17.02.2014 bis einschließlich 17.03.2014** im Planungsamt, Annenstraße 113, Erdgeschoss, Wandschaukästen vor Zimmer 5 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ aufgestellt werden. Die Voraussetzungen liegen vor, weil

- der Bebauungsplan sich auf bereits zuvor als Kerngebiet ausgewiesene und kerngebietstypisch genutzte Flächen bezieht. Die Grundlage für eine zusätzliche Versiegelung oder wesentliche Erhöhung des vorhandenen Maßes der baulichen Nutzung wird durch den Bebauungsplan nicht geschaffen. Das Gebiet liegt im Stadtzentrum Wittens, ist nahezu vollständig versiegelt und von dichter Bebauung umgeben. Im Bebauungsplan wird eine zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO von 14.350m<sup>2</sup> festgesetzt. Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a Absatz 1 Nr. 1 BauGB.
- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden.
- durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet werden, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäß Anlage 1 des UVPG) oder nach Landesrecht einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO unter 20.000 qm liegt.

Demnach kann von der förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (Angabe über verfügbare Arten umweltbezogener Informationen) sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. Eingriffe gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB erfolgt oder zulässig.

Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch:

Die Richtwerte für Immissionen sind entsprechend der besonderen Eigenart des Gebietes beschaffen. Die im Bebauungsplan zugelassenen Nutzungen stellen zentrentypische Nutzung dar, die in Kerngebieten (MK) allgemein zulässig sind. So ergibt sich aus den o. g. zulässigen Nutzungen ein vertretbarer Störungsgrad. Da ein Kerngebiet nicht vorrangig der Unterbringung von Wohnnutzung dient, müssen Bewohner insbesondere auch den gebietstypischen Geschäfts- und Straßenlärm durch Publikumsverkehr und Anlieferung in Kauf nehmen. Da die festgesetzten Nutzungen bereits heute an dem Standort vorhanden sind, sind keine für die Bewohner unzumutbaren Lärmimmissionen zu erwarten. Der ruhende Verkehr wird in Gemeinschaftstiefgaragen untergebracht, Emissionen entstehen im Blockinnenbereich dadurch nicht. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat keine Hinweise ergeben, dass sonstige Umweltbelange durch den Bebauungsplan berührt werden.

Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Flächen / Elemente:

Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone III. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat keine Hinweise ergeben, dass Belange des Wasserschutzes durch den Bebauungsplan berührt werden.



Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat keine Hinweise ergeben, dass Artenschutzbelange (besonders streng geschützte Arten gem. § 42 BNatSchG) durch den Bebauungsplan berührt werden.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf Stellungnahmen schriftlich (Stadt Witten, 58449 Witten) oder zur Niederschrift (zweckmäßigerweise: Planungsamt, Annenstraße 113) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auskünfte und Informationen erteilt das Planungsamt während der Öffnungszeiten, und zwar montags, mittwochs und donnerstags von 8 bis 15 Uhr, dienstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 12 Uhr.

Ort und Dauer der Auslegung werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Witten, den 03.02.2014

Die Bürgermeisterin,  
In Vertretung Dr. Bradtke (Stadtbaurat)



## **Wahlordnung zur Durchführung der Wahlen der direkt zu wählenden Mitglieder zum Integrationsrat der Stadt Witten vom 05.02.2014**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW S. 2023) und § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Witten jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.01.2014 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Wahlgebiet/Zuständigkeit**

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Witten.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

### **§ 2 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als Wahlleiter(in),
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk/Zählbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand,
4. der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand.

### **§ 3 Wahlleiter/in**

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

### **§ 4 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzende/n, aus je einem Ratsmitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und vier Mitgliedern aus dem Integrationsrat als Beisitzer/Beisitzerinnen. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Vertreter/eine persönliche Vertreterin zu benennen.
- (2) Die Beisitzer(innen) aus dem Integrationsrat werden von diesem benannt.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

### **§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/ der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/ Wahlvorsteherin, dem Schriftführer/ der Schriftführerin und drei bis fünf Beisitzer/innen.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger/innen angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/ der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.



## § 6 Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach § 27 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW (GO).

## § 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt ist der Personenkreis gem. §27 Absatz 4 GO.

## § 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger/innen der Stadt Witten, die
  - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
  - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## § 9 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist der Tag der allgemeinen Kommunalwahl gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 GO.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) Der Wahltermin und die Einteilung der Stimmbezirke in Zählbezirke, sowie der Ort der Auszählung werden spätestens am 85. Tag vor der Wahl vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin bekannt gemacht.

## § 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/ die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jede(r) Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Für die Mitglieder nach Listen und Einzelbewerber können stellvertretende Personen benannt werden, dabei muss deutlich werden, für welche/n Listenbewerber/in die Stellvertretung gilt. Es ist jeweils nur eine Stellvertretung zulässig. Im Falle des Mandatsverzichts oder des Todes eines gewählten Mitglieds rückt die stellvertretende Person – soweit im Wahlvorschlag eine solche benannt wurde - als Ersatz in den Integrationsrat nach.
- (2) Als Wahlbewerber/in/Stellvertreter/in kann jede wahlberechtigte Person sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt benannt werden, sofern er seine/ sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenvorschlag/Vorschlag zur Stellvertretung muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.



- (4) Der Wahlvorschlag/Vorschlag zur Stellvertretung muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin/der Stellvertretung enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/ Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In jedem Wahlvorschlag müssen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (7) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (8) Der Wahlvorschlag muss von 50 wahlberechtigten Personen gemäß § 6 unterstützt sein. Diese Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede(r) Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner/innen müssen in Druckschrift Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den/die wahlberechtigte(n) Wahlbewerber/in ist zulässig.
- (9) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (10) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (11) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (12) Die zugelassenen Wahlvorschläge und Stellvertretungen werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

## § 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber/innen und eventuell benannte stellvertretende Personen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt. Dies gilt im Falle einer Benennung auch für die stellvertretenden Personen.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.





## § 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

## § 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen gültigen Wahlschein hat.
- (2) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat er/sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin, in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  - a) seinen/ihren Wahlschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettel,dem/der Bürgermeister(in) so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.
- (5) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den von der Bürgermeisterin bekannt gemachten Zählbezirken richtet sich nach §§ 49 -55 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO). Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 57-60 KWahlO.



## **§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/der Wahlleiterin - das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers fest. Er/sie ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber/innen öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen dieser Wahlordnung und des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 15 Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 16 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Durchführung der Wahlen zum Integrationsrat der Stadt Witten vom 07.02.2010 außer Kraft.

Witten, 05.02.2014

Leidemann, Bürgermeisterin



## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 27.01.2014 beschlossene Wahlordnung zur Durchführung der Wahlen der direkt zu wählenden Mitglieder zum Integrationsrat der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 05.02.2014

Leidemann, Bürgermeisterin



## Festsetzung des Termins für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Witten

Der Wahltermin für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder zum Integrationsrat der Stadt Witten wird auf

**Sonntag, den 25. Mai 2014**

festgelegt.

Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr. Anschließend erfolgt ab 20 Uhr die zentrale Stimmenauszählung in der Turnhalle des Schillergymnasiums, Bredestraße 8, 58452 Witten.

Die Stimmbezirke 1101 – 1302 werden zu Zählbezirk 1 – Innenstadt Mitte-West, die Stimmbezirke 1401 – 3202 werden zu Zählbezirk 2 – Innenstadt Ost, Stockum, die Stimmbezirke 4101 – 6202 zu Zählbezirk 3 – Annen, Rüdighausen, Bommern - und die Stimmbezirke 7101 – 8402 zu Zählbezirk 4 – Heven, Herbede - zusammengefasst.

Die Auszählung der Briefwahl zur Integrationsratswahl findet ebenfalls in der Turnhalle des Schillergymnasiums, Bredestraße 8, 58452 Witten am 25.05.2014 in der Zeit ab 18 Uhr statt.

Alle Auszählungen sind grundsätzlich öffentlich.

Witten, 05.02.2014

Die Bürgermeisterin  
Leidemann als Wahlleiterin



## Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Witten am 24.05.2014

Gemäß § 10 Abs. 1 der Wahlordnung zur Durchführung der Wahlen zum Integrationsrat der Stadt Witten in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2014 fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Witten auf.

Insoweit weise ich auf folgendes hin:

- a) Die Wahlvorschläge sind gemäß § 10 Abs. 10 der o. g. Wahlordnung bis spätestens

**7. April 2014 um 15 Uhr**

beim Organisations- und Personalamt, Rathaus, Zimmer 303, Marktstr. 16, 58452 Witten einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so rechtzeitig vor dem 07. April 2014 abzugeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

- b) Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die im Rathaus, Zimmer 303, Marktstr. 16 während der Öffnungszeiten bereitgehalten werden.

Witten, 05.02.2014

Die Bürgermeisterin  
Leidemann als Wahlleiterin



## **Erste Änderungssatzung zur Platz- und Hallenordnung für die Sportplätze, Turn- und Sporthallen der Stadt Witten vom 05.02.2014**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

(1) In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

#### **10.3**

Schäden, die bei einem Verstoß gegen die Verwendung von Haftmitteln entstehen, werden durch die Beauftragung einer Fachfirma durch die Stadt Witten behoben. Die entstandenen Kosten werden dem Verursacher oder dem Verein, dem das Nutzungsrecht eingeräumt worden ist, in Rechnung gestellt.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Witten am 27.01.2014 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Platz- und Hallenordnung für die Sportplätze, Turn- und Sporthallen der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.